Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 42.

(Nr. 12152.) Verordnung über das Kostenwesen bei der Auflösung der Familiengüter und Hausvermögen (Gebührenordnung für Auflösung von Familiengütern). Vom 18. Juni 1921.

Auf Grund der §§ 3, 25 des Adelsgesetzes vom 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 367) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 der Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Die Berechnung der Gebühren und Auslagen in dem Verfahren vor den Auflösungsbehörden (§§ 27, 42 Z. A. V. und Ziffer 6 der Verordnung, betreffend die Überleitungsvorschriften zum Adelsgesetze, vom 3. März 1921 — Gesetzsamml. S. 339 —) sowie die Vergütung für die Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständigen in diesem Verfahren bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Verfahrenskosten.

§ 2.

(1) Zur Zahlung der Kosten des Verfahrens ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, der Besitzer unter Beschränkung auf den Stamm des gebundenen Vermögens verpflichtet. Für die Aufsichtsgebühren (§ 9 und 13 Abs. 1 Ziffer 6) haftet er auch persönlich.

(2) Hat die Aufsichtsbehörde einem anderen als dem Besitzer Verfahrenskosten auferlegt, so haftet der andere unbeschadet einer bestehenden Vorschußpflicht an Stelle des Besitzers.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 2, 4, 5 des Preußischen Gerichtskostengesetzes und daneben bei streitigen Vermögensansprüchen die Vorschriften der §§ 86 Abs. 2, 87 bis 89, 92 des Deutschen Gerichtskostengesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 3.

(1) Die Gebühren werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nach dem Werte des Gegenstandes, auf den sich das Geschäft bezieht, berechnet. Betrifft das Geschäft das Recht an einer Sache, so ist der Wert dieses Rechtes maßgebend. Auf die Bemessung des Wertes finden die Vorschriften des § 19 Abs. 3, §§ 20, 21, 23 des Preußischen Gerichtskostengesetzes und bei streitigen Vermögensansprüchen die Vorschriften der §§ 9 bis 15 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Der für die Berechnung der Verfahrensgebühren festgesetzte Wert ist auch für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.

§ 4.

(1) Die Festsetzung des Wertes erfolgt gebührenfrei durch den Schriftführer. Ihm liegt auch die Berechnung der Kosten ob. Die Wertfestsetzung und der Kostenansatz des Schriftführers können von dem Vorsitzenden der Auflösungsbehörde im Aufsichtswege geändert werden, soweit nicht bereits darüber eine Entscheidung der Auflösungsbehörde ergangen ist.

(2) Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen die Wertfestsetzung oder den Kostenansatz entscheidet, sofern nicht der Schriftführer die Erinnerung für begründet erachtet und selbst Abhilfe schafft, die Auflösungsbehörde gebührenfrei.

(3) Gegen den Beschluß des Auflösungsamts für Familiengüter steht dem Zahlungspflichtigen und der Staatskasse die Beschwerde an das Landesamt für Familiengüter zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 2 000 Mark übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Auflösungsamt einzureichen. Die Entscheidung des Landesamts ist endgültig. Der § 26 des Preußischen Gerichtskostengesetzes gilt sinngemäß.

(4) Die Vertretung der Staatskasse in dem im Abs. 3 bezeichneten Beschwerdeverfahren steht dem Rechnungsdirektor des Oberlandesgerichts am Sitze des beteiligten Auflösungsamts zu. Die mittels Beschwerde anfechtbaren Beschlüsse des Auflösungsamts, durch welche der Kostenansatz ermäßigt wird, sind ihm zur Prüfung vorzulegen.

(5) Für die Festsetzung der in einem streitigen Verfahren dem Beteiligten zu erstattenden Kosten gelten die Bestimmungen der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung (§ 28 Abs. 3 Satz 3 der Zwangsauflösungsverordnung) entsprechend. Der § 29 Abs. 3 Satz 1 der Zwangsauflösungsverordnung findet Anwendung.

§ 5.

(1) Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt. Der § 2 Abs. 2 und 3 des Deutschen Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

(2) Die zur Erhebung kommenden Stempel werden nach den für Gerichtskostenstempel geltenden Vorschriften behandelt. Die §§ 30 und 31 des Preußischen Gerichtskostengesetzes finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über Einwendungen und Beschwerden, welche die Festsetzung des für die Stempelberechnung maßgebenden Wertes oder den Ansatz von Stempelbeträgen betreffen, gemäß § 4 dieser Verordnung entschieden wird.

§ 6.

(1) Bei streitigen Vermögensansprüchen ist von dem Antragsteller für jede Instanz ein Gebührenvorschuß zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für die Instanz zum Ansatze kommen kann. Die Vorschriften der §§ 81, 85 und 90 des Deutschen Gerichtskostengesetzes gelten im übrigen sinngemäß.

(2) Auf die Einforderung von Auslagenvorschüssen findet der § 6 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Berechnung und Einziehung der nach dieser Verordnung zu berechnenden Gebühren, Auslagen und Stempel erfolgt nach den für die Berechnung und Einziehung der Gerichtskosten maßgebenden Vorschriften.

II. Abschnitt.

Die einzelnen Verfahrensgebühren.

§ 8.

Als Verfahrensgebühren werden erhoben:

1. die Aufsichtsgebühr;
2. die Zwangsauflösungsgebühr;
3. die Anspruchsgebühr;
4. die Beschwerdegebühr.

§ 9.

(1) Als Aufsichtsgebühr werden jährlich nach dem Betrage des Vermögens fünfzehn Zehnteile der vollen Gebühr des § 33 des Preußischen Gerichtskostengesetzes erhoben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als auch am Ende der Beaufsichtigung voll gerechnet. Die Gebühr umfaßt die gesamte Tätigkeit der Auflösungsbehörde vom Beginne der Zwangsauflösung bis zum Freiwerden des Vermögens (§§ 1, 3, § 10 Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 8 der Zwangsauflösungsverordnung), soweit nicht für einzelne Geschäfte besondere Gebühren vorgesehen sind (§ 13).

(2) Sofern eine Zwangsauflösung nicht erfolgt, sowie für die Zeit bis zum Beginne der Zwangsauflösung (§ 3, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 3 der Zwangsauflösungsverordnung) wird jährlich die volle Gebühr des § 33 des Preußischen Gerichtskostengesetzes erhoben. Für das Jahr, in dem die Zwangsauflösung beginnt, kommt indessen die Gebühr im Abs. 1 zur Erhebung.

(3) Soweit die Voraussetzungen des § 96 Ziffer 3 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vorliegen, ist unter sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift die dort vorgesehene Gebühr neben der Gebühr des Abs. 1 oder des Abs. 2 zu erheben. Das gleiche gilt in den Fällen des § 10 Abs. 2, § 11 der Verordnung über Familiengüter in der Fassung vom 30. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 77).

(4) Für die Zeit vom Freiwerden des Vermögens bis zur Löschung der Fideikommißeigenschaft (Sperrfrist) sind für die Beaufsichtigung neben der Zwangsauflösungsgebühr (§ 10) die Gebühren des Abs. 1 und des Abs. 3 nur zur Hälfte zu erheben.

(5) Der Berechnung der Gebühren ist, soweit nicht § 96 Ziffer 3 des Preußischen Gerichtskostengesetzes Anwendung findet, der Betrag des Vermögens nach Abzug der Schulden zugrunde zu legen. Der Wert von Gegenständen, die einen besonderen künstlerischen, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Wert haben (§ 18 der Zwangsauflösungsverordnung) ist, solange sie nicht gegen Entgelt veräußert werden, bei der Wertberechnung unberücksichtigt zu lassen; das gleiche gilt hinsichtlich der gemeinnützigen Anstalten (§ 17 der Zwangsauflösungsverordnung).

§ 10.

(1) Als Zwangsauflösungsgebühr wird das Vierfache des im § 57 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes B nach dem Betrage des Vermögens erhoben. Sie umfaßt die gesamte Tätigkeit der Auflösungsbehörde während der Sperrfrist und die vor der Sperrfrist erfolgende Bildung von Wald-, Deich-, Wein- und Landgütern (§§ 12 bis 16 der Zwangsauflösungsverordnung) und von Stiftungen (§ 32 Abs. 2 a. a. O.), die Maßnahmen, betreffend die gemeinnützigen Anstalten und Leistungen (§ 17 a. a. O.), die Sicherstellung von Gläubigern (§§ 22 bis 24, 4, 7, 11, 20 und 21 a. a. O.) und die Sicherung von Gegenständen von künstlerischem, wissenschaftlichem oder geschichtlichem Werte (§ 18 a. a. O.), soweit nicht für einzelne Geschäfte besondere Gebühren vorgesehen sind.

(2) Die Gebühr wird bei Samtfideikommissen (§ 10 der Zwangsauflösungsverordnung) vom ganzen Vermögen, bei Geldfideikommissen (§ 11 a. a. O.) von dem jeweilig freiwerdenden Teile des Vermögens erhoben; im Falle des Widerrufs (§ 8 Abs. 3 a. a. O.) und bei Zwergfideikommissen (§ 9 a. a. O.) kommt sie nur zur Hälfte zur Erhebung.

(3) Bei Beginn der Sperrfrist ist ein zur Deckung der Hälfte der Zwangsauflösungsgebühr voraussichtlich ausreichender Betrag als Gebührenvorschuß zu erheben. Schon vorher kann in Anrechnung auf die Zwangsauflösungsgebühr ein entsprechender Vorschuß erhoben werden, wenn Anträge auf Bildung eines Wald-, Deich-, Wein- oder Landguts (§§ 14 bis 16 der Zwangsauflösungsverordnung) vor Beginn der Sperrfrist gestellt werden.

(4) Bei der Wertberechnung ist das Notopfer abzusetzen. Im übrigen findet ein Schuldenabzug nicht statt. Der § 9 Abs. 5 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 11.

(1) Als Anspruchsgebühr wird erhoben die volle Gebühr des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens über streitige, bei dem Auflösungsamt

anhängig gemachte Ansprüche. In den Fällen des § 39 der Zwangsauflösungsverordnung ist sie nur zu erheben, wenn das Vermögen auf Antrag für frei erklärt oder das Verlangen des Antragstellers, das Vermögen für gebunden zu erklären, abgelehnt wird.

(2) Die Anspruchsgebühr wird nur zu zwei Zehnteilen erhoben, wenn der streitige Anspruch durch Vergleich, Anerkenntnis oder Verzicht erledigt wird.

(3) Für die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 27 Abs. 5 der Zwangsauflösungsverordnung wird ein Zehnteil der Anspruchsgebühr erhoben. Das Auflösungsamt kann indessen aus Billigkeitsgründen anordnen, daß von der Erhebung dieser Gebühr abzusehen ist.

§ 12.

Als Beschwerdegebühr wird erhoben die volle Gebühr des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens in der Beschwerdeinstanz, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Landesamt kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen oder anordnen, daß von der Erhebung einer Gebühr abzusehen ist.

§ 13.

(1) Außer den im § 8 bezeichneten Gebühren werden erhoben:

1. für die Aufnahme von Familienschlüssen oder Beschlüssen gemäß § 10 Abs. 6 der Zwangsauflösungsverordnung die Gebühr des § 33 des Preußischen Gerichtskostengesetzes; betrifft der Familienschluß jedoch die freiwillige Auflösung des Familienguts (§ 38 Abs. 1 der Zwangsauflösungsverordnung, § 2 der Verordnung über Familiengüter), das Dreifache der Gebühr des § 57 B des Preußischen Gerichtskostengesetzes;
2. für die Errichtung von Stiftungen in den Fällen des § 10 Abs. 8 und 9, §§ 14 bis 16 und 21 der Zwangsauflösungsverordnung und für die Änderung von Satzungen in diesen Fällen die Gebühr des § 33 des Preußischen Gerichtskostengesetzes; für die Beaufsichtigung der Stiftung in diesen Fällen und in den Fällen der §§ 17 und 18 der Zwangsauflösungsverordnung jährlich drei Zehnteile der vollen Gebühr des § 33 des Preußischen Gerichtskostengesetzes. Soweit die Errichtung einer Stiftung auf Grund eines Familienschlusses erfolgt, wird eine besondere Gebühr für die Errichtung der Stiftung neben der Gebühr für die Aufnahme des Familienschlusses nicht erhoben;
3. für die Einleitung einer Pflegschaft einschließlich der Bestellung des Pflegers (§ 19 Abs. 9, § 28 Abs. 10 der Zwangsauflösungsverordnung, § 3 Abs. 4 der Verordnung über Familiengüter) die Gebühr des § 33 des Preußischen Gerichtskostengesetzes. Die gleiche Gebühr wird auch erhoben für die Bestellung eines Pflegers aus Anlaß der Einleitung einer Schuldenpflegschaft, sofern der Pfleger nur zu vorbereitenden Maßnahmen bestellt wird (§ 26 Abs. 5 der Zwangsauflösungsverordnung);
4. für das Schuldentilgungsverfahren (§ 26 der Zwangsauflösungsverordnung) sowie für das Schuldenpflegschaftsverfahren (§ 26 Abs. 5 a. a. O.) die halbe Gebühr des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes. Die Vorschriften des § 52 des Deutschen Gerichtskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Auf die Gebühr für das Schuldenpflegschaftsverfahren ist die Gebühr zu Nr. 3 Satz 2 anzurechnen. Für das Schuldentilgungsverfahren im Falle des § 12 Abs. 4 der Zwangsauflösungsverordnung wird eine Gebühr nicht erhoben;
5. im Verfahren einer Sequestration (§ 28 Abs. 12 der Zwangsauflösungsverordnung) für jedes Jahr fünf Zehnteile der Gebühr des § 123 des Preußischen Gerichtskostengesetzes. Die Bestimmungen der §§ 130, 131 des Preußischen Gerichtskostengesetzes gelten sinngemäß;
6. für die Führung der gesamten Aufsicht über ein Waldgut, einschließlich der gemäß § 12 und § 13 der Zwangsauflösungsverordnung vorkommenden Geschäfte, jährlich nach dem Betrage des Vermögens die Gebühr des § 33 des Preußischen Gerichtskostengesetzes. Die Gebühr entfällt, soweit

die Aufsichtsgebühr aus § 9 dieser Verordnung zu erheben ist. Die Vorschrift über die Wertberechnung im § 9 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Es kommen ferner zur entsprechenden Anwendung:

1. die Vorschriften der §§ 86 bis 88, 90 des Preußischen Gerichtskostengesetzes für das Auseinandersetzungsverfahren über die Anteile eines Samtfideikommisses gemäß § 10 Abs. 5 der Zwangsauflösungsverordnung;
2. die Vorschriften der §§ 50 bis 56, 58, 82 und 95 des Deutschen Gerichtskostengesetzes im Fideikommißkonkursverfahren (§ 26 Abs. 6 der Zwangsauflösungsverordnung);
3. die Vorschriften des § 103 des Preußischen Gerichtskostengesetzes im Verfahren zur Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 25 Abs. 1, § 28 Abs. 12 der Zwangsauflösungsverordnung);
4. die Vorschriften des § 44 des Deutschen Gerichtskostengesetzes im Aufgebotsverfahren gemäß § 25 Abs. 6 der Zwangsauflösungsverordnung; in den Fällen des § 10 Abs. 7 und des § 25 Abs. 2 der Zwangsauflösungsverordnung ist nur die Hälfte der Sätze des § 44 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben;
5. die Vorschrift des § 50 des Preußischen Gerichtskostengesetzes auf die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, wenn das Geschäft von der Auflösungsbehörde selbst vorgenommen wird;
6. die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes im Vollstreckungsverfahren (§ 28 Ziffer 12 der Zwangsauflösungsverordnung), soweit keine besondere Gebühr angeordnet ist (Abs. 1 Ziffer 5, Abs. 2 Ziffer 3).

Für die Entscheidung über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, von Zeugnissen über die Rechtskraft und über Festsetzung der einem Beteiligten zu erstattenden Kosten wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 14.

Auf die Erhebung von Auslagen sind die Vorschriften der §§ 112 bis 115, 117 des Preußischen Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden; soweit Gebühren nach den Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben sind, gilt für die Berechnung des Pauschsatzes der § 80b des Deutschen Gerichtskostengesetzes sinngemäß. Im Falle des § 115 des Preußischen Gerichtskostengesetzes gelten für die Tagegelder und Fahrkosten die Bestimmungen über die Reisekosten in Staatsdienstangelegenheiten. Die Mitglieder der Auflösungsämter beziehen die Sätze der Besoldungsgruppe XII und die des Landesamts die Sätze der Besoldungsgruppe XIII, soweit sie nicht einer höheren Besoldungsgruppe angehören.

§ 15.

Im übrigen gelten in Ansehung der anzusetzenden Kosten sinngemäß die Bestimmungen

der § 6 Abs. 2, §§ 7 bis 18, § 24 Abs. 2, § 27 Abs. 2, §§ 32, 40, 41, §§ 52, 90, 108 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 109 Abs. 1, §§ 110, 118, 122, 140 und 144 des Preußischen Gerichtskostengesetzes

und daneben bei streitigen Ansprüchen die Bestimmungen

der §§ 3, 28, 46, 47, 48, §§ 93, 94 Ziffer 1 und 2, §§ 97, 98, 99 und 101 des Deutschen Gerichtskostengesetzes.

III. Abschnitt.

Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte, der Gerichtsvollzieher und der Zeugen und Sachverständigen.

§ 16.

(1) Der Rechtsanwalt erhält für die Vertretung des Besitzers in dem Verfahren vor den Auflösungsbehörden während der Sperrfrist (§ 22 Abs. 1 S. 1 der Zwangsauflösungsverordnung), wenn sich die Vertretung auf das gesamte Verfahren erstreckt, die volle Gebühr des Artikel 3 des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte usw., vom 21. März 1910 (Gesetzsamml. S. 261). Erstreckt seine Tätigkeit sich dabei auf die Vertretung des Besitzers im Konkurse, Schuldentilgungs-,

Sicherungs- oder Pflegschaftsverfahren (§§ 23 bis 26 der Zwangsauflösungsverordnung) oder im Verfahren der Bildung eines Wald-, Wein-, Deich- oder Landguts, einer Stiftung oder der Übertragung des Vermögens einer gemeinnützigen Anstalt (§§ 12 bis 18 a. a. O.), so kann die Gebühr bei besonderer Mühewaltung des Rechtsanwalts angemessen erhöht werden, sie darf aber insgesamt das Zweifache der vollen Gebühr des Artikel 3 a. a. O. nicht übersteigen.

(2) Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts während der Sperrfrist auf die Vertretung des Besitzers in einer der im Abs. 1 Satz 2 genannten Verfahrensarten, so erhält er drei Zehnteile der vollen Gebühr des Artikel 3 des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher; in schwierigen Fällen kann diese Vergütung auf den Betrag der vollen Gebühr erhöht werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die entsprechende Tätigkeit des Rechtsanwalts vor Beginn der Sperrfrist.

(3) Für die Vertretung des Besitzers oder eines anderen Beteiligten im Verfahren der freiwilligen Auflösung (§ 38 der Zwangsauflösungsverordnung) erhält der Rechtsanwalt, wenn sich seine Tätigkeit auf das ganze Verfahren erstreckt, die volle Gebühr des Artikel 3 des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. In besonders schwierigen Fällen kann diese Gebühr auf das Zweifache erhöht werden.

(4) Im übrigen erhält der Rechtsanwalt, soweit es sich nicht um die Vertretung im Verfahren über einen streitigen Anspruch handelt (§ 17), eine Vergütung für seine Tätigkeit nach Maßgabe der Vorschriften in Artikel 4 bis 6, 8 bis 17 des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Neben den allgemeinen Gebühren in Abs. 1 bis 3 erhält er indessen nur die Sondergebühren der Artikel 10 und 13 a. a. O. mit der Maßgabe, daß ihm für die Anfertigung des Entwurfs eines Rechtsgeschäfts eine besondere Gebühr nicht zusteht.

(5) Über die Befugnis zur Erhöhung der Gebühren in Abs. 1 bis 3 entscheiden die Auflösungsbehörden. Gegen die Entscheidung des Auflösungsamtes steht dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Höhe der Beschwerdesumme die Beschwerde an das Landesamt zu.

§ 17.

Dem als Bevollmächtigten einer Partei in einem vor dem Auflösungsamt anhängigen Streit über einen Anspruch bestellten Rechtsanwalte steht für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information die Hälfte der Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu (Prozeßgebühr). Die gleiche Gebühr erhält er für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr), für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich (Vergleichsgebühr) und für die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren (Beweisgebühr).

§ 18.

(1) Die Gebührensätze des § 17 gelten auch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesamte, wenn ein streitiger Anspruch Gegenstand der Beschwerde ist.

(2) In allen anderen Fällen erhält der Rechtsanwalt für die Vertretung im Beschwerdeverfahren drei Zehnteile der Sätze des Artikel 3 des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher.

(3) Für die Vertretung im Verfahren über den Einspruch (§ 27 Abs. 5 der Zwangsauflösungsverordnung) erhält der Rechtsanwalt, der die Partei bereits in dem vorausgegangenen Verfahren vertreten hatte, bei streitigen Ansprüchen noch drei Zehnteile der in dem § 17 bestimmten Gebühren, in allen anderen Fällen noch zwei Zehnteile der Sätze des Artikel 3 des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher.

§ 19.

(1) Im übrigen finden unbeschadet der Bestimmungen im Abs. 2 für die Vertretung im Verfahren über streitige Ansprüche und für die Vertretung eines Gläubigers im Fideikommißkonkursverfahren die Bestimmungen

der Abschnitte 1 bis 3, 5 bis 7 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der vollen Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte fünf Zehnteile dieser Sätze als volle Gebühr gelten.

(2) In den Fällen der §§ 88, 89 und 93 Abs. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entscheiden die Auflösungsbehörden endgültig.

§ 20.

Für die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher gelten die Bestimmungen der Artikel 19 bis 27 des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 (Gesetzsamml. S. 261) und für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nach Maßgabe dieser Verordnung sinngemäß.

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 21.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auch dann anwendbar, wenn in den durch die Verordnung getroffenen Angelegenheiten an Stelle der Auflösungsbehörden ein Gericht tätig wird.

§ 22.

In allen Fällen, in denen in dieser Verordnung auf das Preußische Gerichtskostengesetz, das Deutsche Gerichtskostengesetz, das Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, die Gebührenordnung der Rechtsanwälte und die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige Bezug genommen ist, gelten die Bestimmungen des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184), des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 659), des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. S. 261), der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 692) und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) mit allen Abänderungen, die diese Gesetze bisher erfahren haben oder noch erfahren werden.

§ 23.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft. Soweit nach Übergangsvorschriften noch Geschäfte vorkommen, für welche in diesem Gesetze keine Bestimmungen getroffen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 24.

Der Justizminister kann nähere Vorschriften, insbesondere zur Ausführung dieser Verordnung, erlassen.

Berlin, den 18. Juni 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Zehnhoff. Becker. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

(Nr. 12153.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau einer neuen Werrabrücke durch die Landgemeinde Großburschla. Vom 2. Juni 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141), vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt,

daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung und des Gesetzes bei der Ausübung des der Landgemeinde Großburschla durch die Urkunde vom heutigen Tage zur Herstellung der für den Bau einer neuen Werrabrücke erforderlichen Straßenerweiterungen verliehenen Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 2. Juni 1921.

Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

Mulert.

(Nr. 12154.) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Fischereihafens in Geestemünde. Vom 22. Juni 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden, durch Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom heutigen Tage mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen zur Erweiterung des Fischereihafens in Geestemünde Anwendung findet.

Berlin, den 22. Juni 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage

Krohne.

(Nr. 12155.) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Anlagen zur Fortleitung und Verteilung des aus den staatlichen Kraftwerken im oberen Quellgebiete der Weser bezogenen elektrischen Stromes. Vom 22. Juni 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von den Landkreisen Cassel, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Melsungen und Witzenhausen im Regierungsbezirke Cassel, den Landkreisen Göttingen, Münden und Uslar im Regierungsbezirke Hildesheim, den Landkreisen Höxter und Warburg im Regierungsbezirke Minden auszuführenden, durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Oktober 1913 mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen für die Fortleitung und Verteilung des zur Versorgung des eigenen Kreisgebietes aus den staatlichen Kraftwerken im oberen Quellgebiete der Weser bezogenen elektrischen Stromes Anwendung findet.

Berlin, den 22. Juni 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage

Krohne.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 50 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptfachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.